



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

Abteilung für Sozialpolitik

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-3588

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 Wien

ESKURR GESETZENTWURF	
Zl. <u>73</u>	-GE/19 <u>PS</u>
Datum: 2 1. DEZ. 1995	
Verf. mit <u>21. 12. 95</u> <i>Dr. Gleitsmann</i>	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 1019/95/Dr. G1/PW
Dr. Gleitsmann

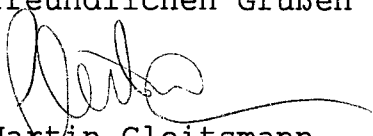
Durchwahl
4394

Datum
15.12.1995

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz ge-
ändert wird (53. Novelle zum ASVG) - Nachtrag.**

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer
an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (53. Novelle
zum ASVG) - **Nachtrag** zur gefälligen Kenntnisnahme und
Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Martin Gleitsmann



An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-3588

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20.353/21-1/95

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 1019/95/Dr.Gl/RA
Dr. Gleitsmann

Durchwahl Datum
4394 11.12.1995

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert
wird (53. Novelle zum ASVG) - Nachtrag.**

Die Wirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, im Nachtrag zu
unserer Stellungnahme vom 25. September 1995 noch folgende An-
liegen vorzubringen:

Zu Z. 22 (§ 42 Abs. 1):

Der letzte Satz dieser Stellungnahme muß richtigerweise lauten:
„Wir fordern daher, den Dienstnehmer als Empfänger von Drittlei-
stungen zu verpflichten“.

Nach den Erläuterungen zielt die Änderung darauf ab, die Provi-
sionsbezüge von Bankangestellten kontrollieren zu können. Im
Fall der Gesetzwerdung des Entwurfes wäre noch zu klären, wer
(Provisionsgeber oder Dienstgeber) die Dienstgeberbeiträge im
Falle von Provisionsbezügen zu tragen bzw. abzuführen hat.

Zu Z. 26 (§ 49 Abs. 6):

Der Novellenentwurf, welcher laut den erläuternden Bemerkungen
auf eine Änderung des § 7 Abs. 1 des Insolvenz-
Entgeltsicherungsgesetzes Bezug nimmt, kann unserer Meinung nach

nicht ohne weiteres auf das ASVG übertragen werden. Durch diese Bestimmung erfolgt eine unterschiedliche Wertung von Urteilen nach Durchführung eines streitigen Verfahrens und von Anerkenntnisurteilen. Die Bindungswirkung für Versicherungsträger und die Verwaltungsbehörden sollte auch bei Vergleichen und Anerkenntnisurteilen erhalten bleiben.

Weiters ersuchen wir noch um Berücksichtigung folgender Ergänzungen: Zuzufolge der Neuregelungen im Bereich der Lohnsteuer, u.a. die Abschaffung der Lohnsteuerkarte und der Familienbeihilfe verfügt der Dienstgeber über keinerlei Informationen mehr betreffend die Gewährung oder den Entzug von

- Alleinverdienerabsetzbetrag,
- Alleinerzieherabsetzbetrag,
- Kinderabsetzbetrag,
- Unterhaltsabsetzbetrag,
- Familienbeihilfe.

Da gleichzeitig die Lohnsteuer- und die Familienbeihilfenstellen verpflichtet worden sind, die maßgeblichen Umstände jedoch an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger zu melden, regen wir dringend an, daß der Hauptverband der Sozialversicherungsträger verpflichtet wird, diese Daten auch dem jeweiligen Arbeitgeber weiterzugeben.

Dies aus dem Grund, da zahlreiche Branchen, so auch der Kreditsektor, ihren Mitarbeitern Leistungen gewähren, die von der Gewährung oder dem Entzug obiger Absetzbeträge bzw. der Familienbeihilfe abhängig sind.

Mangels einer derartigen Verständigung wird der Dienstgeber wohl regelmäßig von der Gewährung eines derartigen Anspruches durch den Arbeitnehmer informiert werden, vom Entzug dieser Leistungen jedoch in vielen Fällen nicht rechtzeitig informiert.

Das führt zu jahrelangen Übergenüssen, die dann nur mit beträchtlichem Personalverrechnungsaufwand wiederum rückgeführt werden können. Es entstehen dadurch aber auch Probleme in der Beitragsabrechnung und in der Lohnsteuerabrechnung.

Da beide Abrechnungen, sowohl für die Sozialversicherungsträger als auch für die Lohnsteuerbehörden, ohne jegliches Entgelt von den Arbeitgebern mit enormem Aufwand durchgeführt werden, wäre es u.E. nur recht und billig, dem Arbeitgeber wenigstens unnötigen Aufwand und den Arbeitnehmern kumulierte Belastungen aus Nachzahlungen, die auch manchmal den einzelnen Arbeitnehmer in Schwierigkeiten bringen, zu ersparen.

Die Wirtschaftskammer Österreich unterstützt den mit Schreiben vom 6. November 1995 vorgebrachten Wunsch des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, wonach die Personenstandsbehörden verpflichtet werden, den Sozialversicherungsträgern in Hinblick Todesfälle direkt zu melden, um ungerechtfertigte Pensionsauszahlungen durch die Banken zu vermeiden. Unterstützt wird diesbezüglich der Vorschlag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, der vorsieht, § 360 ASVG durch folgenden Absatz 4 zu ergänzen: „Die Personenstandsbehörde, die das Sterbebuch führt, hat den Tod oder die Todeserklärung eines Menschen möglichst auf automationsunterstütztem Weg der Gebietskrankenkasse ihres Zuständigkeitsbereiches mitzuteilen.“

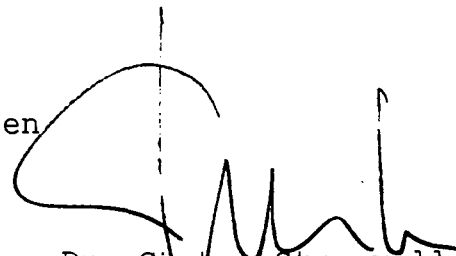
Durch die 10. Novelle zum Handelskammergesetz kam es zu einer Umbenennung der Kammer der gewerblichen Wirtschaft in „Wirtschaftskammer“ unter Beifügung eines ihren räumlichen Wirkungsbereich kennzeichnenden Zusatzes (§ 2 HKG in der Fassung der 10. Novelle). Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht, anlässlich der 53. Novelle zum ASVG und der 21. Novelle zum GSVG die entsprechenden Berichtigungen in den Gesetzen vorzunehmen, sodaß es zu lauten hat:

Statt „Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft“ nun richtig
„Wirtschaftskammer Österreich“ (z.B. in § 108 e Abs. 2 ASVG) und
statt „Kammern der gewerblichen Wirtschaft“ nun richtig
„Wirtschaftskammern“ (z.B. in § 2 Abs. 1 Z. 1 GSVG).

Mit freundlichen Grüßen



Leopold Maderthaner
Präsident



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär